

RS OGH 1975/11/26 1Ob229/75, 3Ob229/99v, 7Ob137/02a, 8Ob205/02h, 3Ob190/03t, 5Ob238/10a, 8Ob48/12k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1975

Norm

ABGB §358 III

ABGB §1392 E

Rechtssatz

Inkassozession ist eine Zession, bei der der Zessionär Gläubiger wird, aber verpflichtet ist, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen. Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand, nämlich eine uneigennützige Treuhand vor. Dabei kann das Treuhandverhältnis in der regelmäßigen Form der fiduziарischen Treuhand oder aber als auflösend bedingte Treuhand in Anlehnung an die deutschrechtliche Treuhand ausgestaltet sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/75

Entscheidungstext OGH 26.11.1975 1 Ob 229/75

QuHGZ 1976 3/142

- 3 Ob 229/99v

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 229/99v

nur: Inkassozession ist eine Zession, bei der der Zessionär Gläubiger wird, aber verpflichtet ist, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen. Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand, nämlich eine uneigennützige Treuhand vor. (T1)

Beisatz: Dementsprechend wird dem Zedenten im Konkurs des Treuhänders ein Aussönderungsrecht zuerkannt. (T2)

Veröff: SZ 73/99

- 7 Ob 137/02a

Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 137/02a

Auch; nur: Inkassozession ist eine Zession, bei der der Zessionär Gläubiger wird, aber verpflichtet ist, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen. Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand, nämlich eine uneigennützige Treuhand vor. (T3)

- 8 Ob 205/02h

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 205/02h

Auch; Beisatz: Demgegenüber erfolgt bei der bloßen Einziehungsermächtigung eine derartige Änderung der Rechtszuständigkeit im Sinne des § 1392 ABGB nicht. (T4)

Beisatz: Liegt bloße Einziehungsermächtigung vor, ist die Sachlegitimation des sich darauf berufenden Klägers zu verneinen. (T5)

- 3 Ob 190/03t

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 190/03t

nur T1

- 5 Ob 238/10a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 238/10a

Auch; Beisatz: Wurde der Anspruch nur zur Geltendmachung abgetreten, bedeutet eine solche Inkassozession für den Zedenten aber nicht die Aufgabe seines Anspruchs ohne Gegenleistung, weil der Zessionär verpflichtet ist, die eingehobene Leistung an den Zedenten abzuführen. (T6)

- 8 Ob 48/12k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 Ob 48/12k

nur T1

- 4 Ob 183/11g

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 183/11g

Auch; nur T1; Beisatz: Auch die Vereinbarung einer Kostentragungspflicht bei Prozessverlust durch den Zedenten steht einer Inkassozession, mit der das Vollrecht übertragen wird, nicht entgegen. (T7)

- 8 Ob 33/13f

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 Ob 33/13f

nur T1; Beisatz: Der Rechtsgrund bei einer Inkassozession kann vor allem im Auftrag zur Einziehung oder zur Geschäftsbesorgung liegen. (T8); Veröff: SZ 2013/45

- 7 Ob 12/17s

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 12/17s

Auch

- 4 Ob 21/21y

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 21/21y

Beis wie T8

- 7 Ob 85/21g

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 85/21g

nur T1; nur: Im Regelfall liegt die Übertragung eines Vollrechtes unter obligatorischen Beschränkungen, somit eine Art Treuhand, nämlich eine uneigennützige Treuhand vor. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010457

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at